

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung

A. Zielsetzung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung dient - genauso wie die bereits dem Bundesrat zugeleitete Milchverordnung - der Umsetzung der Milch-Hygiene-Richtlinie 85/397/EWG; sie enthält Verwaltungsanweisungen an die Landesbehörden zur Durchführung der Milchverordnung, so insbesondere betreffend

- die Kontrolle im Erzeugerbetrieb,
- das Verbringen wärmebehandelter Milch in ein Bestimmungsland,
- die Zulassung der hierfür in Frage kommenden Unternehmungen und
- das Verbringen wärmebehandelter Milch aus einem Versandland.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nicht zusätzlich belastet. Die zusätzlichen, in längerfristigen Abständen durchzuführenden Kontrollen in den Erzeugerbeständen werden in einem bisher nicht genau quantifizierbaren Umfang Kosten erfordern,

116/89

- 2 -

die vom Erzeuger selbst zu tragen sind. Es kann aber in Anbetracht der Tatsache, daß diese Kontrollen im Rahmen von Reihenuntersuchungen oder von Güteüberprüfungen durchgeführt werden sollen, davon ausgegangen werden, daß nennenswerte Preiswirkungen nicht entstehen. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 116/89

03.03.89

A - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) - 731 06 - Mi 46/89

Bonn, den 3. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Milchverordnung

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verwaltungsvorschrift ist von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' or similar, written in a stylized, cursive manner.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung

Die Bundesregierung erläßt nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Kontrolle im Erzeugerbetrieb

1.1 Die von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle kontrolliert regelmäßig den Erzeugerbetrieb auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1, 2 und 3 der Milchverordnung.

1.2 Ergibt sich bei Kontrollen nach Nummer 1 oder auf Grund der Meldungen nach § 2 Abs. 8 der Milch-Güteverordnung der begründete Verdacht, daß den tiergesundheitlichen Anforderungen nicht genügt wird, so veranlaßt die zuständige Behörde die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter sowie weitere erforderliche Maßnahmen durch den amtlichen Tierarzt. Amtlicher Tierarzt ist der von der zuständigen Behörde beauftragte Tierarzt. Dies können auch Tierärzte eines amtlich anerkannten Milcherzeugerberatungs- und Eutergesundheitsdienstes sein.

2. Verbringen wärmebehandelter Milch in ein Bestimmungsland

2.1 Unternehmen, die wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen wollen, sind auf Antrag zuzulassen, wenn

a) die Anforderungen nach den §§ 4, 5 und 13 der Milchverordnung erfüllt sind; ausgenommen hiervon ist das Verfahren der Hoherhitzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1.3

und

b) für die Beförderung der Milch nur Transportbehälter verwendet werden, die ausschließlich für die Beförderung von Milch, Milcherzeugnissen und Trinkwasser bestimmt sind.

16/83

Die zuständige Behörde erteilt dem Antragsteller eine Zulassungsnummer und weist ihn darauf hin, daß diese in Verbindung mit der Abkürzung "EWG" auf den für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnissen anzugeben ist. Das gleiche gilt für die Angabe zur Identifizierung des Zeitpunktes der Wärmebehandlung.

2.2 Die Zulassung sowie deren Rücknahme und Widerruf sind dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitzuteilen. Dieser erstellt ein Verzeichnis der zugelassenen Bearbeitungsbetriebe, der Sammel- und Standardisierungsstellen und macht es im Bundesanzeiger bekannt.

2.3 Für wärmebehandelte Milch, die in ein Bestimmungsland verbracht werden soll, ist auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu erteilen, wenn die Anforderungen nach den §§ 4, 5 und 11 der Milchverordnung erfüllt sind. Die Urschrift der Bescheinigung ist bei der Verladung vom amtlichen Tierarzt auszustellen; sie muß zumindest in den Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt sein. Die Genußtauglichkeitsbescheinigungen in den Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften sind im Bundesanzeiger vom 3. Dezember 1988 Nr. 226 a bekanntgemacht.

Die für die Beförderung verwendeten Behältnisse sind von der zuständigen Behörde zu verplomben.

3. Verbringen wärmebehandelter Milch aus einem Versandland

3.1 Am Bestimmungsort oder an einem anderen geeigneten Ort ist zu prüfen, ob wärmebehandelte Milch aus einem Versandland von der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der Milchverordnung begleitet ist.

3.2 Bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist zu prüfen, ob die Milch den Anforderungen der Anlage 6 Nr. 3 und die Transportbehältnisse sowie Fahrzeuge denen der Anlage 6 Nr. 4 und Anlage 7 der Milchverordnung entsprechen.

3.3 Wird bei den Kontrollen nach Nummer 3.2 festgestellt, daß die Milch den Bestimmungen der Milchverordnung nicht entspricht, so kann die zuständige Behörde, sofern dem keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen, dem Absender, dem Empfänger oder deren Bevollmächtigten, die für die Kosten aufkommen müssen, die Wahl zwischen der Zurückweisung der Sendung, der Verwendung der betreffenden Milch zu anderen Zwecken oder ihrer unschädlichen Beseitigung überlassen oder, sofern dem gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, die unschädliche Beseitigung der Milch veranlassen. In jedem Fall sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um jede mißbräuchliche Verwendung solcher Milch zu verhindern; die Bescheinigung muß mit einem Vermerk versehen werden, aus dem die vorgesehene weitere Verwendung der Milch deutlich hervorgeht.

3.4 Die Entscheidungen nach Nummer 3.3 sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag müssen die mit Gründen versehenen Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung beigelegt sein, aus welcher zu entnehmen ist, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen. Beruhen die Entscheidungen auf der Diagnose einer ansteckenden Krankheit oder einer die Gesundheit des Menschen oder der Tiere gefährdenden nachteiligen Beeinflussung oder auf einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, so sind sie unverzüglich dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitzuteilen.

3.5 Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit macht die Verzeichnisse der in den Versandländern zugelassenen Bearbeitungsbetriebe, der Sammel- und Standardisierungsstellen im Bundesanzeiger bekannt.

116/83

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt 30 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit

Anlage
(zu Nr. 2.3)

Anhang

Genußtauglichkeitsbescheinigung für wärmebehandelte Milch, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist

Nr.
(wahlfrei)

Versandland:.....
Zuständiges Ministerium:.....
Ausstellende Behörde:.....
Bezug:.....
(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Art der Ware.....1)
Für die Herstellung der Ware wurde/wurde nicht 1) Rohmilch verwendet, die in einem anderen Betrieb bereits einer ersten Wärmebehandlung unterzogen worden war, bei welcher der Zeit-Temperatur-Wert niedriger war als bei der Pasteurisierung; die Milch reagierte daher auf Phosphatase positiv.
Zeitpunkt und Art der Wärmebehandlung.....(Temperatur/Zeit)
Es wurde das UHT-Verfahren, bei dem die Milch unmittelbar mit Wasserdampf in Berührung kommt, angewandt/nicht angewandt 1).
Art der Verpackung.....
Zahl der Behältnisse.....
Warenmenge nach Volumen oder Gewicht.....
Nummer der Partie.....

II. Herkunft der Ware

Anschrift und Zulassungsnummer des Bearbeitungsbetriebes
.....
.....

III. Bestimmung der Ware

Die Ware wird versandt von
(Versandort)
Name und Anschrift des Absenders.....
.....
nach.....
(Bestimmungsort und -land)
Name und Anschrift des Empfängers.....
.....
mit folgendem Beförderungsmittel 2)
Der zur Beförderung nach dieser Bescheinigung benutzte Tank wird/wird nicht 1) ausschließlich für die Beförderung von wärmebehandelter Milch verwendet.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die Zulassungsnummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

M6/83

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Gewinnung der oben angegebenen Milch gemäß den Produktions- und Kontrollvorschriften erfolgt ist, die in der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch vorgesehen sind.

Er bescheinigt außerdem, daß die oben angegebene Milch

- den mikrobiologischen Normen entspricht, die in der genannten Richtlinie für die Stufe 2 vorgesehen sind ¹⁾ ²⁾,
- den Normen der Stufe 2 für zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Milch entspricht ³⁾.

Der amtliche Tierarzt:

Siegel

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift)

Name in Großbuchstaben.....

-
- ¹⁾ Diese Bescheinigung ist für Milch auszustellen, die für einen Mitgliedstaat bestimmt ist, der das Verbringen wärmebehandelter Milch in sein Hoheitsgebiet von der Einhaltung dieser Bedingung abhängig machen kann.
 - ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
 - ³⁾ Für die Zeit vom 01.04.1990 bis 01.01.1993.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung

- Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
- / Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Milchverordnung

1. Nummer 1.1

In Nummer 1.1. sind die Worte

"Die von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle"

durch die Worte

"Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte
Stelle"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die vorgesehene Bestimmung, daß anstelle der zuständigen Behörde eine "beauftragte Stelle" die wesentliche Kontrollfunktion wahrnehmen soll, stellt einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder dar. Es bleibt den Ländern unbenommen, gegebenenfalls andere Stellen in die Kontrollfunktion einzubeziehen.

16/89

2. Nummer 1.2 Satz 1

In Nummer 1.2 Satz 1 sind nach den Worten
"die zuständige Behörde"
die Worte
"oder die von ihr beauftragte Stelle"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Länder müssen die Möglichkeit haben, in die Durchführung der in Nummer 1.2 vorgesehenen Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten auch andere Einrichtungen einzubeziehen. Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung; gleichzeitig bleibt jedoch die originäre Zuständigkeit der zuständigen Behörde erhalten.

3. Nummer 1.2 Satz 1

In Nummer 1.2 Satz 1 sind die Worte
"sowie weitere erforderliche Maßnahmen"
zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind entbehrlich, weil die weiteren Maßnahmen von Amts wegen von der zuständigen Behörde veranlaßt werden können.

4. Nummer 1.2

In Nummer 1.2 ist Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 zu ersetzen:

"Bestätigt sich der Verdacht, so veranlaßt die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen. Zu den von der Behörde zu veranlassenden Maßnahmen gehört nicht die Gesundheitsbehandlung der Milchkühe."

Begründung:

Anpassung des Textes an Artikel 11 Abs. 1 Unterabsätze 1 bis 3 der Richtlinie 85/397/EWG.

Einer beispielhaften Benennung, wer amtlicher Tierarzt werden kann, bedarf es nicht.

Satz 4 erscheint erforderlich um klarzustellen, daß die Behandlung der Kühe Aufgabe des Tierhalters ist.

5. Nummer 2.1 nach Satz 1

In Nummer 2.1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde weist Unternehmen, die für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Milch herstellen wollen, darauf hin, daß sie die ab 1. Januar 1993 geltenden Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 3 der Milchverordnung bereits ab 1. April 1990 einzuhalten haben."

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 10 der Richtlinie.

116/89

EntschlieBung

Der Bundesrat weist im Übrigen darauf hin, daß die Überwachung der Erzeugerbetriebe entgegen der in Abschnitt D des Vorblattes enthaltenen Aussage durchaus zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken wird. Diese Kontrollen müssen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden, da die zugrunde liegenden Vorschriften der Milchverordnung in erheblichem Umfang auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützt sind. Die Kosten der Kontrollen können daher nicht den Erzeugern auferlegt werden, sondern sind wie die der übrigen Lebensmittelüberwachung von der öffentlichen Hand zu tragen.

Im Übrigen stellt der Bundesrat fest, daß die Aussage der Bundesregierung, wonach die Kontrollen der Erzeugerbestände "in längerfristigen Abständen" durchzuführen seien, in dieser umfassenden Form unzutreffend sein dürfte, da bereits die routinemäßigen, erst recht jedoch die im Beanstandungsfall notwendigen Überprüfungen in relativ kurzen Intervallen stattfinden müssen, wenn eine ausreichende Wirksamkeit erzielt werden soll.